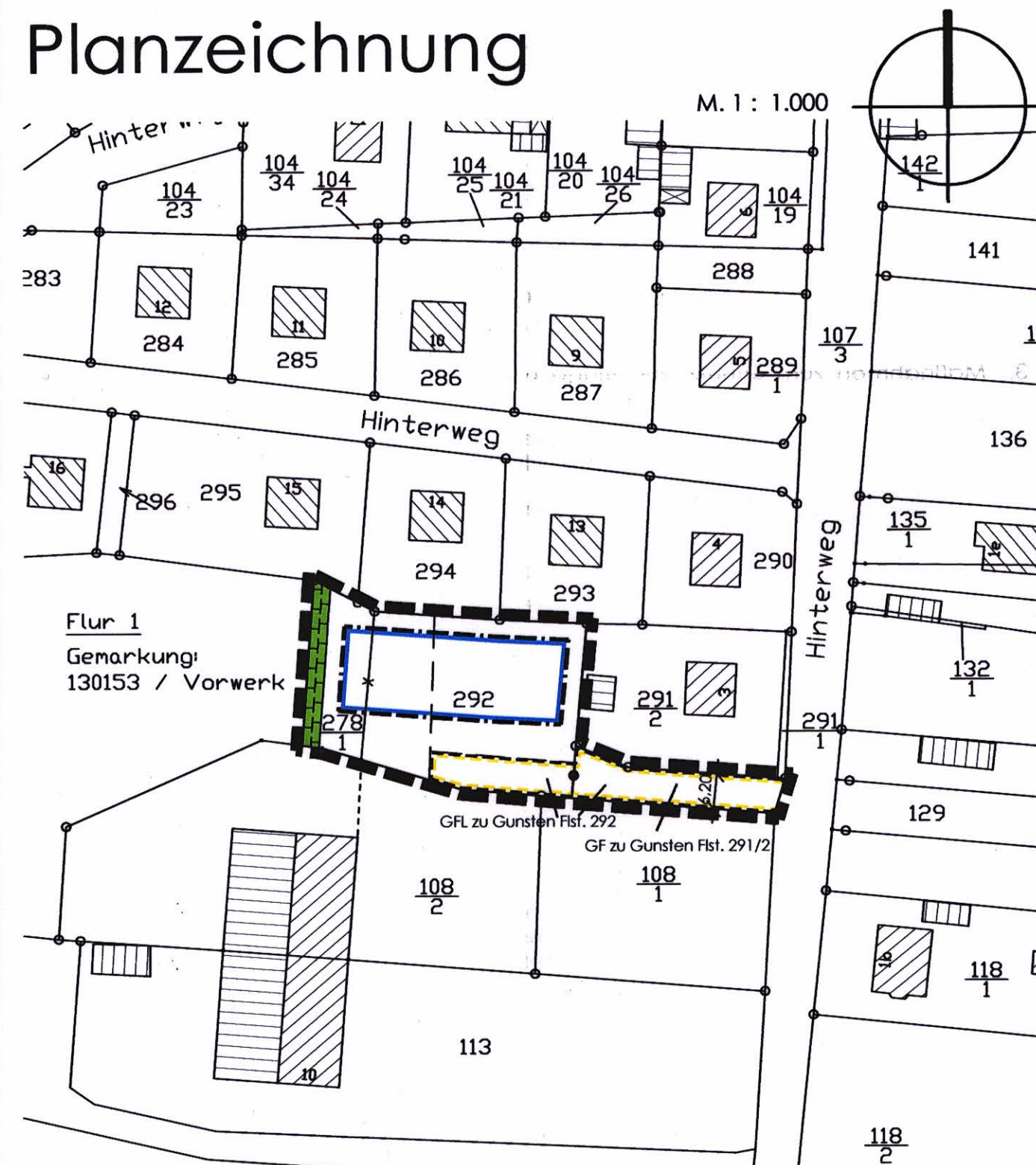


Ergänzungssatzung der Stadt Dassow gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gebiet: Zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 (in Vorwerk)

Planzeichnung



Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise gem. § 9 (1) 1, 2 BauGB
Gebäude sind mit einer max. Firsthöhe (äußerer Schnittpunkt der eingedeckten Dachflächen) von 9 m über dem Bezugspunkt zulässig. Der Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Straße Hinterweg im Bereich der Grundstückszufahrt.
Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
2. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB
Es sind je Wohngebäude max. zwei Wohnungen zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche ist eine Obstwiese mit drei standortgerechten und einheimischen Obstbäumen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
4. Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung gem. § 9 (4) i.V.m. § 86 LBauO M-V
Die Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 38° und 48° zulässig. Die Dächer sind mit roten, braunen, anthrazitfarbenen oder schwarzen Dacheindeckungen auszuführen.
Es ist nur eine gemeinsame Grundstückszufahrt für beide Grundstücke zur Straße Hinterweg zulässig.

Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist nach § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund / die Fundstelle, bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, die während der Erdarbeiten auffällig werden, sind unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz als Unterer Abfallbehörde mitzuteilen (Beispiele: Abfallfunde, chemische Gerüche, unnatürliche Verfärbungen usw.).

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Angenommene Grundstücksgrenze

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.09.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 24.02.2012 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 27.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat am 01.02.2012 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.03.2012 bis 05.04.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 24.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.11.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtvertretung hat die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und planungsrechtlichen Festsetzungen, am 07.11.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Dassow, den 20.11.2012



Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und planungsrechtlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Dassow, den 20.11.2012



Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 30.11.2012 in Kraft getreten.

Dassow, den 14.12.2012



Bürgermeister

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 LBauO M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.11.2012 folgende Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen, erlassen:

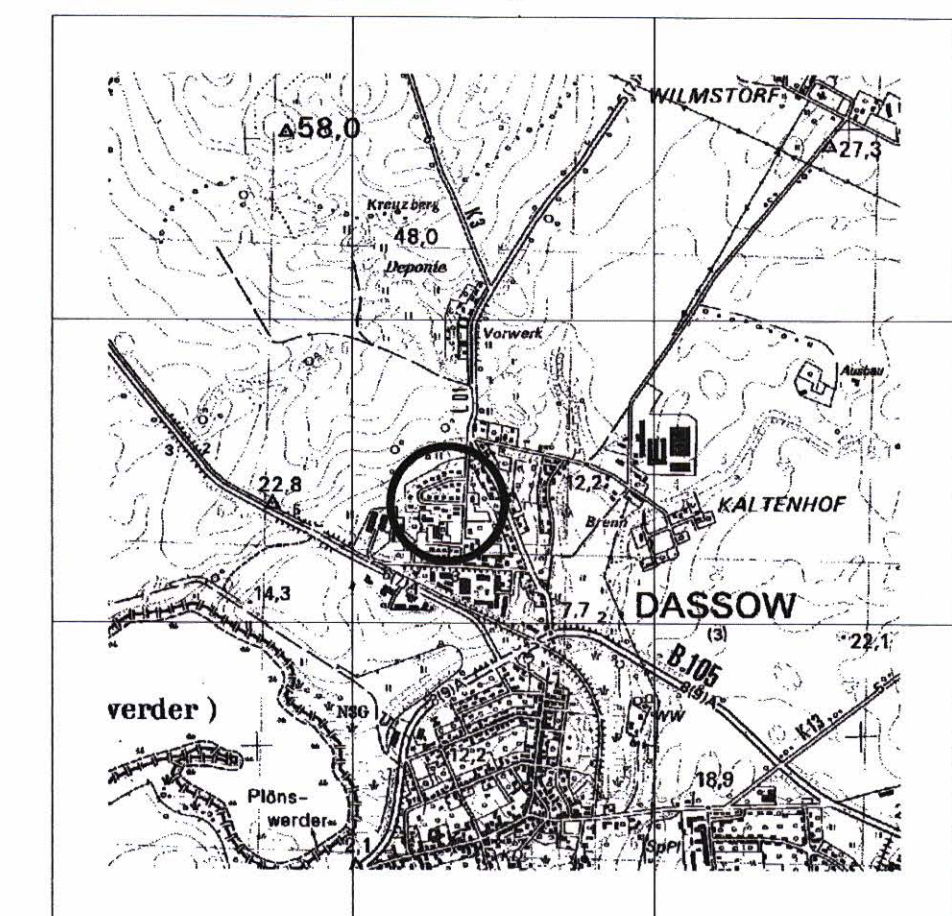
Stadt Dassow

Kreis Nordwestmecklenburg

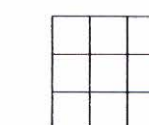
Ergänzungssatzung

Gebiet: Zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 (in Vorwerk)

Planstand: 2 Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:
Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Planzeichenverordnung (PlanZVO) Landesbauordnung (LBauO M-V)